

Fürstentum Lichtenstein

Gemeinde Ruggell



Teilrevision Ortsplanung Salums

Gesuch um Eingriff in Natur und Landschaft

Impressum

Projekt
Teilrevision Ortsplanung Salums Gemeinde Ruggell
Projektnummer:
L2024-351

Dokument:
Gesuch um Eingriff in Natur und Landschaft

Auftraggeber:
Gemeinde Ruggell

Bearbeitungsdatum:
7. September 2026

Bearbeitung:
SLIV AG für Planung und Beratung, Eschen
Nina Eichholz
Aron Vogel

z:\4_ruggell\2024-351_bauo_ortsbild\01_rap\bericht\eingriffsverfahren\20260907_eingriffsverfahren_salums.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Einzonung Grundstücke Nr. 3250 und 3251 (Salums)	4
2.1	Bedarfsnachweis	4
2.2	Standortgebundenheit	6
2.3	Eingriff in schützenswerte Objekte oder Lebensräume	6
2.4	Weitergehende Prüfung	7

1. Ausgangslage

Gemäss Naturschutzgesetz NSchG Art. 12 gelten insbesondere Massnahmen ausserhalb des Baugebietes aber auch Veränderungen der Nutzung einer Grundfläche, welche schützenswerte Objekte oder schützenswerte Lebensräume gemäss NSchG Art. 5 und Art. 6 tangieren, als Eingriff in Natur und Landschaft. Sie benötigen daher eine Eingriffsbewilligung nach Art. 13 NSchG.

Im Rahmen der Teilrevision Ortsplanung Salums ist in der Gemeinde Ruggell eine Einzonung von Nichtbauzone in Bauzone vorgesehen. Für dieses Vorhaben ist aufzuzeigen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt und falls ja, ob die Voraussetzungen für eine Eingriffsbewilligung erfüllt sind. Im vorliegenden Bericht wird daher auf den Bedarf, die Standortgebundenheit und den Umfang des Eingriffes der Einzonung eingegangen.

2. Einzonung Grundstücke Nr. 3250 und 3251 (Salums)

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Salums werden die Grundstücke Nr. 3250 und 3251 entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und auch in Abstimmung mit dem Zonenplan der Gemeinde Gamprin (südlich angrenzend) in die Wohnzone 2 eingezont.



Abbildung 1: Anpassung Zonenplan Grundstücke Nr. 3250 und 3251

2.1 Bedarfsnachweis

Die Grundstücke Nr. 3250 und 3251 an der Grenze zur Gemeinde Gamprin wurden im Rahmen der Revision der Ortsplanung 2015 der Forstwirtschaftszone zugewiesen. Wie anhand der Luftbilder nachvollziehbar ist, sind die betroffenen Flächen jedoch nicht bestockt. Auch gemäss

amtlicher Vermessung weisen die Parzellen keine Bestockung auf. Historische Luftbilder belegen zudem, dass die Flächen mindestens seit 1984 frei von jeglichem Waldbewuchs sind.



Abbildung 2: Luftbild 2022, rot: betroffenes Gebiet, Geoportal des Fürstentums Liechtenstein



Abbildung 3: Luftbild 1984, Swisstopo

Die beiden Grundstücke sind funktional den Gampriner Grundstücken Nr. 1900 und 1901 zugehörig, welche sich in der Wohnzone befinden und bereits zum Teil überbaut sind. Das Grundstück Nr. 3251 dient auch der Erschliessung des Grundstücks Nr. 1901. Die Strasse bildet somit die logische Grenze zwischen dem Wald und dem Baugebiet.

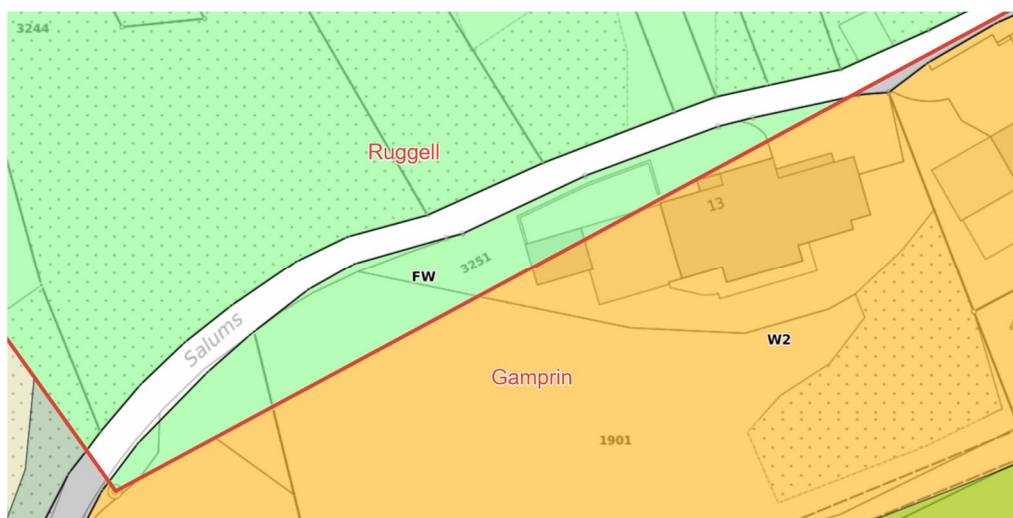


Abbildung 4: Ausschnitt Zonenplan Ruggell und Gamprin, rot: Gemeindegrenze, Geoportal des Fürstentums Liechtenstein

Folglich handelt sich hier sehr wahrscheinlich um einen Planungsfehler, diesen es im Zuge der aktuellen Teilrevision zu korrigieren gilt. Dadurch ist auch der Bedarf gegeben.

2.2 Standortgebundenheit

Die Standortgebundenheit ist gegeben, da es sich bei der vorgesehenen Umzonung um die Behebung eines bestehenden Planungsfehlers handelt, welcher ausschliesslich die Parzellen Nr. 3250 und 3251 betrifft. Die betroffenen Flächen liegen zwar formell in der Forstwirtschaftszone, weisen jedoch keine Bestockung auf und erfüllen die Voraussetzungen von Wald im forstrechtlichen Sinn nicht.

Die Korrektur der Zonenzuweisung kann aus sachlichen Gründen nur standortbezogen erfolgen, da der Planungsfehler untrennbar mit der Lage und Ausdehnung der betroffenen Flächen verbunden ist. Eine räumliche Verlagerung der Einzonung ist weder möglich noch zweckmässig, womit die Standortgebundenheit im Sinne des Eingriffsverfahrens gegeben ist.

2.3 Eingriff in schützenswerte Objekte oder Lebensräume

Die Parzellen befinden sich im Gewässerschutzbereich A_u, sind jedoch sonst weder überlagert von schützenswerten Objekten noch von schützenswerten Landschaften.

Es handelt sich folglich nicht um einen Eingriff in schützenswerte Objekte oder Lebensräume.



Abbildung 5: Auszug Natur- und Landschaftsschutz, rot: betroffene Parzellen, blau: Schützenswerte Landschaften, Geodatenportal des Fürstentums Lichtenstein

2.4 Weitergehende Prüfung

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit schützenswerter Objekte oder Landschaften sowie der bestehenden Grundlagen sind keine weitergehenden Abklärungen erforderlich.

Eschen, 7. September 2026 / Nina Eichholz, Aron Vogel